



Leitfaden im Todesfall

Hilfestellung für Hinterbliebene

Inhaltsverzeichnis

1.	Feststellung des Todes	Seite 4
2.	Anzeigepflicht.....	Seite 4
3.	Anordnung für die Bestattung	Seite 4
4.	Bestattung.....	Seite 4
5.	Erdbestattung oder Kremation	Seite 4
6.	Art der Grabstätte	Seite 5
7.	Aufbahrung	Seite 5
8.	Abdankung / Trauerfeier	Seite 5
9.	Amtliche Publikation / Todesanzeige	Seite 5
10.	Gebühren / Kosten.....	Seite 6
11.	Abmeldung	Seite 6
12.	Erbschaftsamt	Seite 6
13.	Grabsteine	Seite 7
14.	Grabpflege	Seite 7
15.	Adressen.....	Seite 7 + 8

Liebe Leserinnen und Leser

Der Tod stellt viele Familienangehörige und Bekannte vor nicht alltägliche Fragen und Probleme. Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen möchten, wir helfen Ihnen gerne, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen in dieser schwierigen Zeit, behilflich zu sein.

Sollten Sie mithilfe dieses Leitfadens nicht alle Ihre Fragen beantworten können, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können uns unter 061 751 40 10 oder unter gemeindevverwaltung@hochwald.ch erreichen.

1. Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall ist unverzüglich der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder ein Notfallarzt zu kontaktieren. Er oder sie stellt die Todesbescheinigung zu Händen des Zivilstandsamtes aus. Stirbt jemand im Spital oder in einem Heim, erhalten die Angehörigen eine Kopie der Todesfallbescheinigung für die Gemeinde Hochwald. Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde Hochwald keine weiteren Schritte unternehmen kann, wenn keine ärztliche Todesfallbescheinigung vorliegt.

2. Anzeigepflicht

Wohnort:

Stirbt eine Person an ihrem Wohnort, ist der Tod bei der Gemeindeverwaltung mit der ärztlichen Todesbescheinigung unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Schweizerische Staatsangehörige müssen das Familienbüchlein mitnehmen. Ausländische Staatsangehörige müssen Pass, Aufenthaltsbewilligung, Familienbüchlein oder Geburtsschein mitbringen.

Ausserhalb vom Wohnort:

Stirbt eine Person nicht an ihrem Wohnort, ist der Tod zuerst beim Zivilstandsamt am Sterbeort und dann bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort zur Anzeige zu bringen.

3. Anordnung für die Bestattung

Die Art der Bestattung richtet sich nach den Anordnungen (z.B. Willenserklärung) der verstorbenen Person. Liegen keine Anordnungen vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen, wie die Bestattung erfolgen soll. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet die Gemeinde Hochwald.

4. Bestattung

Im Rahmen des Gesetzes kann jeder Mensch frei bestimmen, wie er bestattet werden möchte. Wer sich für eine Art der Bestattung entschieden hat, sollte dies in Form einer Willenserklärung schriftlich festhalten und die Angehörigen informieren. Der Bestattungswunsch kann bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser Bestattungswunsch nichts mit dem Erben resp. dem Testament zu tun hat.

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde gewünscht, muss bei der zuständigen Gemeindeverwaltung um Bewilligung ersucht werden. Erfolgt die Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Bitte wenden Sie sich dafür an ein Bestattungsinstitut, diese kennen sich aus und sind gerne behilflich.

5. Erdbestattung oder Kremation

Die Erdbestattung kann frühestens 48 Stunden und sollte in der Regel 98 Stunden nach dem Tod stattfinden. Die Kremation erfolgt auf dem Friedhof am Hörnli in Riehen (ohne Angehörige).

6. Art der Grabstätte

In Hochwald stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengrab (20 Jahre)
- Urnengräber (20 Jahre)
- Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre)

7. Aufbahrung

Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungskapelle in Dornach zur Verfügung.

8. Abdankung / Trauerfeier

Je nach Konfession hält eine Pfarrperson die kirchliche Trauerfeier. Diese kann in der Kirche stattfinden. Gestaltung der Abdankung und Wünsche können mit der Pfarrperson beim Trauergespräch besprochen werden.

Ist die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten und es ist dennoch eine kirchliche Abdankung gewünscht, ist es gut, das Gespräch mit den Seelsorgenden im Pfarramt zu suchen. So kann eine stimmige Lösung miteinander gefunden werden.

Andernfalls kann auch ein freier Trauerredner / eine freie Trauerrednerin die Trauerfeier direkt beim Grab abhalten.

Falls Sie eine grössere Anzahl an Trauergästen erwarten, bitten wir Sie, frühzeitig mit der Gemeinde Hochwald und dem Pfarreisekretariat Kontakt aufzunehmen.

Die Bestattung ist in der Regel von 09.30 – 11 Uhr oder von 13.30 – 16 Uhr anzusetzen. An Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen können keine Bestattungen stattfinden.

9. Amtliche Publikation / Todesanzeige

Die amtlichen Publikationen werden nach Wunsch der verstorbenen Person und/oder der Hinterbliebenen publiziert. Die amtliche Publikation kann in der Basler Zeitung, in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Wochenblatt erfolgen. Sie haben dafür folgende Text-Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angaben der Abdankungs- und Bestattungszeit.
- Anzeige «Bestattung im engsten Familien-/ und Freundeskreis» mit oder ohne Angaben der Abdankungs- und Bestattungszeit.
- «Wurde bestattet».

Auf die Bekanntmachung in den Zeitungen kann auch verzichtet werden.

Wenn Sie eine private Todesanzeige in der Tageszeitung publizieren oder Leidzirkulare oder Dankessagungen drucken lassen möchten, können Sie sich an ein Bestattungsinstitut oder an eine Druckerei wenden. Diese wird Ihnen gerne behilflich sein.

10. Gebühren / Kosten

Auf dem Friedhof Hochwald können ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich bestattet werden. Dies beinhaltet:

- Die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes
- Die Mitbenützung des Gemeinschaftsgrabes
- Das Aufheben und Wiedereinfüllen des Grabes
- Die Kremationskosten
- Die amtliche Bekanntmachung

Alle anderen anfallenden Kosten (z.B. spezielle Sargausführungen oder spezielle Urnenausführungen etc.) gehen zu Lasten der Angehörigen.

11. Abmeldung

Die Gemeinde Hochwald informiert folgende Stellen von Amtes wegen:

- Zivilstandsamt
- Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz bei Wehrpflichtigen
- Erbschaftsamt
- Sozialregion Dorneck für die AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen
- Pfarramt
- Inventurbeamter
- Serafe
- Steuerverwaltung

Wer durch die Hinterbliebenen zu informieren ist:

- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherung (Hausrat, Auto, Haftpflicht etc.)
- Arbeitgeber
- Bank
- Post
- Wohnungsvermieter
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Telefonanbieter
- Motorfahrzeugkontrolle
- Vereine / Institutionen
- Ausserkantonale Steuerbehörden

Benötigen Sie einen amtlichen Todesschein für ein Amt oder eine Behörde, so können Sie diesen beim Zivilstandsamt in Dornach (Tel. 061 704 71 00) anfordern. In der Regel reicht die ärztliche Todesbescheinigung.

12. Erbschaftsamt

Testamente und Erbverträge können vorgängig beim Erbschaftsamt deponiert werden.

Nach Erhalt der Todesmitteilung durch das Zivilstandsamt, wird der Inventurbeamte zur Inventuraufnahme schriftlich einladen.

13. Grabsteine

Alle Grabsteine sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeinde Hochwald einzureichen.

Ein Bildhauer kann die Vorstellung der Hinterbliebenen umsetzen oder eigene Gestaltungsvorschläge machen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl des Grabsteins oder -kreuzes Zeit.

Massen der Grabsteine

Reihengrab Erdbestattung	110 cm (Höhe)	55 cm (Breite)	15 cm (Tiefe)
Reihengrab Urnenbestattung	80 cm (Höhe)	55 cm (Breite)	15 cm (Tiefe)

14. Grabpflege

Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt sind Sache der Hinterbliebenen. Die Anpflanzung und Wartung von Gräbern von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, übernimmt die Gemeinde. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Bepflanzungen oder das Aufstellen von individuellem Grabschmuck sind auf dem Gemeinschaftsgrab nicht zugelassen.

15. Adressen

Gemeindeverwaltung Hochwald

Hauptstrasse 1

4146 Hochwald

061 751 40 10

gemeindeverwaltung@hochwald.ch

Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein

Amthausstrasse 7 (Kloster)

4143 Dornach

061 704 71 00

za.dt@vd.so.ch

Erbschaftsamt Dorneck

Amthausstrasse 15

4143 Dornach

061 704 7010

Römisch-Katholische Kirchgemeinde

Bruggweg 106

4143 Dornach

061 701 16 33

sekretariat@dogeho.ch

Evangelisch-reformierte Kirche
Gempenring 18
4143 Dornach
061 701 29 42
sekretariat@refkirchedornach.ch